



II- 4328 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

1975-06-10

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

571.03/10-III7/75

2016 / A. B.
zu 2023 / J.
Präs. am 10. JUNI 1975

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Zu Z1 2023/J-NR/1975

Die mir am 14.4.1975 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat M e l t e r und Genossen, 2023/J-NR/1975 vom 11.4.1975 betreffend Teilzeitbeschäftigung im Bereich der Justiz beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1) der Anfrage:

Mit Stichtag 1.1.1969 waren im Justizressort 384 Bedienstete teilzeitbeschäftigt.

Zu Punkt 2) der Anfrage:

Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten betrug mit 1.1.1974 425 Personen.

Zu Punkt 3) der Anfrage:

Bei der Vielfalt der im Bereich des Justizressorts anfallenden Aufgaben ist auch die Möglichkeit der Heranziehung teilzeitbeschäftigter Bediensteter unterschiedlich zu beurteilen. Neben Bereichen, in denen der Einsatz Teilzeitbeschäftigter auszuschließen ist, Aufgabengebieten in denen wegen der durch den Einsatz teilzeitbeschäftigter Bediensteter auftretenden Erschwernisse auf diese nur im Falle der Unmöglichkeit der Einstellung vollbeschäftigter Dienstnehmer zurückgegriffen wird, gibt es Verwendungsmöglichkeiten, die der Heranziehung teilzeitbeschäftigter Vertragsbediensteter offenstehen oder in denen wegen des Umfanges der zu erledigenden Arbeit der Einsatz Teilzeitbeschäftigter zu erfolgen hat.

Das Schwergewicht der Verwendung teilzeitbeschäftigter Bediensteter liegt auf dem Sektor der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II, in erster Linie solcher der Entlohnungsgruppe p 6. Bei den zahlreichen kleinen und kleinsten Bezirksgerichten im Bundesgebiet fallen Reinigungsarbeiten an, die keine volle Arbeitskraft in Anspruch nehmen.

Von besonderer Bedeutung ist die Teilzeitbeschäftigung, wenn die Lage auf dem Arbeitsmarkt angespannt ist, zumal es nur diese Form der Beschäftigung ermöglicht, weibliche Dienstnehmer anzustellen, denen ihre familiären Verpflichtungen die Annahme einer Vollbeschäftigung unmöglich machen. Es handelt sich hierbei meist um Frauen, die bereits über Berufserfahrung verfügen und deren Dienstalter größer ist als jener mancher neu in das Berufsleben eintretender junger Kräfte.

Zu Punkt 4) der Anfrage:

Im Bereich der Justiz wird der Einsatz Teilzeitbeschäftigter auch in Zukunft erfolgen. Der Umfang der Heranziehung derartiger Dienstnehmer wird von der Entwicklung der Arbeitsmarktlage und der Realisierung der angestrebten Auflassung kleinster Bezirksgerichte mitbestimmt werden.

Durch die mit Ablauf des Jahres 1974 erfolgte Schließung der letzten bezirksgerichtlichen Gefangenenhäuser ist die Verwendung Teilzeitbeschäftigter als Gefangenenhausköchinnen weggefallen. Andererseits bietet sich diese Form der Beschäftigung bei Weiterbestehen kleinster Bezirksgerichte für die durch das Strafprozeßanpassungsgesetz vorgesehene Vertretung der öffentlichen Anklage bei Bezirksgerichten durch Bedienstete der Staatsanwaltschaft, die nicht rechtskundig sein müssen (Bezirksanwälte), anstelle der staatsanwaltschaftlichen Funktionäre an.

9. Juni 1975

Der Bundesminister:

